

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00098 vom 15. Februar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00098

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00098 du 15 février 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00098 del 15 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ,

ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zu spre chung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Ände rung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Ände rung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen).

Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.3

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4).

Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle des wegen des Revisionsergebnisses gestützt auf Art. 74 ter

lit. f IVV auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauffolgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

E. 1.4

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

E. 1.5

), was für die Integration auf dem freien Arbeitsmarkt nutzbar ist.

Unter diesen Umständen ist dem Beschwerdeführer trotz der während mehr als 20 Jahren ausgeübten Rentenleistungen eine Selbsteingliederung zumutbar. 7.

Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechts, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 8.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 800.-- festzusetzen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dominique Chopard - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst Leicht

E. 1.6

Im Rahmen des im Juni 2016 eingeleiteten Revisionsverfahrens (Urk. 6/172 ff.) tätigte die IV-Stelle medizinische und erwerbliche Abklärungen und zog die Akten der Suva bei. Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren stellte sie die Rente der Invalidenversicherung mit Verfügung vom 6. Januar 2020 per Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats ein (Urk. 6/249 = Urk. 2).

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 6. Februar 2020 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm die bis herige Rente weiterhin auszurichten (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 18. März 2020 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. März 2020 mitgeteilt wurde (Urk. 7). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

/ 3/3).

E. 6.1

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer aufgrund des langjährigen Rentenbezugs seine Arbeitsfähigkeit auf dem Weg der Selbsteingliederung noch verbessern kann.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer war bei Erlass der rentenaufhebenden Verfügung erst

49 Jahre alt, bezog aber seit 20 Jahren

und rund

5 Monaten (zur Anknüpfung an die Rentenberechtigung vgl. BGE 139 V 442

E. 3 und 4)

eine halbe Invalidenrente. Damit fällt er grundsätzlich in die Kategorie jener versicherten Personen, die vor einer Rentenaufhebung Anspruch auf

Eingliederungsmassnahmen haben .

Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen geprüft, einen solchen aber verneint. Dies ist nicht zu beanstanden, zumal der Beschwerdeführer über eine berufliche Ausbildung verfügt und

seit 2003

in angepasster Tätigkeit durchwegs zu

50 % arbeits tätig

war . Somit bestand

keine gänzliche Absenz vom Erwerbsleben .

Der Beschwerdeführer war sogar in der Lage , als Mitinhaber von Firmen im Bereich Gartenbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen . Ausserdem agierte er als kantonaler Prüfungs experte im Bereich Garten-/Landschaftsgartenbau (vgl. vorne E. 5.2) . Damit er scheint er hinreichend agil und gewandt und im gesellschaftlichen Leben integriert

und er kann auf eine gefestigte berufliche Erfahrung zurückgreifen (vgl. vorne E.

E. 6.4

).

Vorliegend bestand

kein Anlass für die IV-Stelle , ein eigenes Gutachten anzu ordnen, da sich in beiden Versicherungs bereichen in medizinischer Hinsicht die selben Fragen stellten (aktueller Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit sowie daraus resultierende Invalidität) und sich die Gutachter auch zu den nicht unfall kausalen Beeinträchtigungen und ihren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit eingehend äusserten . Im Übrigen sind von weiteren medizinischen Abklärungen auch keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf verzichtet werden kann (antizipierte Beweiswürdigung: vgl. statt vieler BGE 124 V 90 E. 46) . 4 .2

Aus dem Gutachten vom 17. Dezember 2015 geht hervor, dass sich der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers seit der Renten zu sprache wesentlich verändert haben. Aus neurologischer und orthopädischer Sicht sei von einer vollen Restitution der zum Unfall vom 2. Mai 1996 unfall kausalen Gesundheitsstörungen auszugehen . Neuropsychologische Defizite, wie sie im Rahmen der Rentenzusprache angenommen worden waren, konnten nicht mehr festgestellt werden. Es konnten auch keine relevanten psychiatrischen Diagnosen gestellt werden. In psychiatrischer Hinsicht gelangte der Gutachter unter Aus klammerung psychosozialer und persönlichkeitsbedingte r

Belastungsfaktoren zum Ergebnis, dass im Zeitpunkt der Begutachtung lediglich ein diffuses Beschwerdebild bestand, jedoch

keine

relevante Störung – unabhängig zur Unfallkausalität – mit Krankheitswert festgestellt werden konnte und die Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt war.

Unter diesen Umständen kann von einer Indikationsprüfung abgesehen

werden, da im Rahmen der Begutachtung eine Arbeitsunfähigkeit in nachvollziehbar begründeter Weise verneint wurde (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.3; BGE 143 V 418 E. 7.1, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_825/2018 vom 6. März 2019 E. 8.3). Zudem wurden im Rahmen der Begutachtung diverse Inkonsistenzen – insbesondere anlässlich der orthopädischen und der neuropsychologischen Untersuchung – festgestellt. In der aktuellen Tätigkeit als Landschaftsgärtner attestierten die Gutachter dem Beschwerdeführer eine volle Arbeitsfähigkeit.

Gestützt auf das Gutachten ist somit davon auszugehen, dass sich die Beschwerden spätestens im Zeitpunkt der Begutachtung wesentlich verbessert haben und insbesondere in ihrer Wirkung auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers an Bedeutung verloren haben. Wenn die Gutachter aufgrund der objektiven Befundlage nunmehr von einer vollen Arbeitsfähigkeit ausgehen, so liegt eine Verbesserung des Gesundheitszustandes vor, welche revisionsrechtlich zu beachten ist. Daran ändert – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nichts, dass das Gutachten auch neue Bewertungen enthält (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_248/2017 vom 24. Mai 2018 E. 4.2.3).

Demzufolge ist von einer erheblichen Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Entsprechend ist eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Da ein Revisionsgrund vorliegt, ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ex nunc et pro futuro

umfassend zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_289/2018 vom 11.

Dezember 2018 E.

5). 4.3

Aufgrund der medizinischen Aktenlage ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass ab dem Zeitpunkt der Begutachtung durch degenerative LWS- und HWS-Veränderungen eine leicht verminderte Rückenbelastbarkeit besteht

und das Zumutbarkeitsprofil wie folgt lautet: Idealerweise arbeitet der Beschwerdeführer in einer körperlich leichten oder mittelschweren und nur gelegentlich schweren wechselbelastenden Tätigkeit. Langanhaltende statische Belastungen der Wirbelsäule und langanhaltende Belastungen der Wirbelsäule ausserhalb der Körperachse sowie mehr als nur gelegentliches schweres körperliches Arbeiten sind ihm nicht mehr

zumutbar. Das gleiche gilt infolge bestehender Funktionseinschränkungen betreffend das linke obere Sprunggelenk für langanhaltendes Arbeiten im unebenen Gelände,

insbesondere an Hängen oder Böschungen. Bei einer wechselbelastenden Tätigkeit ohne Zwangsstörung für das linke obere Sprunggelenk besteht eine ganztägige Arbeitsfähigkeit bei nur manchmal Treppensteigen, ohne Besteigen von Leitern und Gerüsten, ohne Gehen auf unebenem Gelände und ohne kniende und kauende Tätigkeiten. Nicht mehr zumutbar sind zudem Tätigkeiten, welche mit häufigem Bücken und Heben von Lasten über 25 kg verbunden sind.

Im Rahmen des Zumutbarkeitsprofils besteht eine ganztägige Arbeitsfähigkeit ohne Leistungsminderung. 5.

5.1

Zu prüfen ist weiter, wie sich das verbesserte Leistungsvermögen des Beschwerdeführers in wirtschaftlicher Hinsicht auswirkt. 5.2

Der Beschwerdeführer hat ursprünglich eine Lehre als Maurer abgeschlossen (1987-1990) und von 1993-1995 die Polierschule (ohne Abschluss) absolviert. Er war von 1990-1995 als Vorarbeiter/Polier bei der Y. ___ AG und ab 1996 als Polier bei der Z. ___ AG tätig. Ab 2003 arbeitete er als Landschaftsgärtner und war Mitinhaber von Firmen im Bereich Gartenbau. Gemäss seinen Angaben hat er diese Tätigkeit mit 100 % Präsenzzeit und 50 % Leistung ausgeübt. Er war ausserdem kantonaler Prüfungsexperte im Bereich Garten-/Landschaftsgartenbau. Im Jahr 2015 hat er mit einem Kollegen eine neue Gartenbaufirma gegründet. Dort arbeitete er in einem 50%-Pensum. Bei dieser Arbeit führte er gemäss eigenen Angaben vorwiegend leichte Tätigkeiten aus (Urk. 6/192/8 vgl. auch UV.2019.00240 Urk. 8/376). 5.3

Für die Ermittlung des Einkommens, das der Versicherte ohne Invalidität erzielen könnte (Valideneinkommen), ist entscheidend, was er im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunder tatsächlich verdient hätte.

Der Beschwerdeführer war ursprünglich als Maurer bzw. Polier tätig. Aufgrund der Aktenlage ist anzunehmen, dass seine berufliche Neuorientierung (im Jahr 2003) im Bereich Gartenbau aus gesundheitlichen Gründen erfolgte. Somit ist davon auszugehen, dass er im Jahr 2018 ohne Unfall noch im Baugewerbe tätig wäre.

Da sich das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung realisierbare Einkommen vorliegend aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht hinreichend genau beziffern lässt, ist dessen Bemessung anhand von Tabellenlöhnen nicht zu beanstanden. Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei der Ermittlung des Valideneinkommens somit zu Recht auf die Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE). Die Durchschnittslöhne gemäss den Lohnerhebungen des Schweizerischen Baumeisterverbandes sind – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nicht massgebend, sondern es ist auf den Zentralwert (Median) gemäss LSE abzustellen. Gemäss Tabelle TA1 (Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor), Ziffer 41-43 (Baugewerbe), Kompetenzniveau 3 (komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen), Männer, der LSE 2016 (veröffentlicht am 16. Oktober 2018) beträgt das Einkommen Fr. 7'356.-- pro Monat und Fr. 88'272.-- pro Jahr. Angepasst an die im Jahr 2016 betriebsübliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Hoch- und Tiefbau von 41.6 Stunden ergibt dies Fr.

91'803.-- . Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Nominal lohnindexes der Saläre für männliche Arbeitskräfte von 2239 Punkten im Jahr 2016 auf 2260 Punkte im Jahr 2018 resultiert ein Valideneinkommen

von Fr.

92'664.- - . 5.4

Für die Ermittlung des Invalideneinkommens zog die Beschwerdegegnerin den Lohn für Hilfsarbeiten (Tabelle TA1, Total, Kompetenzniveau 1) heran, was angesichts des beruflichen Werdegangs des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar ist. So verfügt der Beschwerdeführer über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maurer und hat sich anschliessend zum Polier weitergebildet . Zudem war er im Gartenbau unter anderem selbständig erwerbstätig . Angesichts der abgeschlossenen Berufsausbildung, der Berufserfahrung in komplexen praktischen Tätigkeiten, der selbständigen Erwerbstätigkeit und der damit einhergehenden Wahrnehmung von Führungsaufgaben sowie der ausgeübten Funktion als Prüfungs experte im Gartenbau erscheint es angemessen, Kompetenzniveau 3 heran zuziehen . Gemäss Tabelle TA1, Total, Kompetenzniveau 3, Männer der LSE 2016 beträgt das monatliche Einkommen Fr. 7'183.-- und das Jahreseinkommen Fr. 86'196.- . Angepasst an die im Jahr 2016 betriebsübliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden ergibt dies Fr. 89'859.--. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Nominallohnindexes der Saläre für männliche Arbeitskräfte von 2239 Punkten im Jahr 2016 auf 2260 Punkte im Jahr 2018 resultiert ein Bruttoeinkommen von Fr. 90'702.--. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die einen leidensbedingten Abzug rechtfertigen würden, zumal das Kompetenzniveau 3 eine Vielzahl leichter Tätigkeiten enthält. Das Invalideneinkommen beläuft sich somit auf Fr. 90'702.--. 5.5

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 92'664.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 90'702.-- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 1'962.-- , was einem renausschliessenden Invaliditätsgrad von gerundet 2.1 % entspricht. Die Anpassung der Nominallöhne auf den Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung (2020) führt infolge Parallelität zu keinem anderen Ergebnis. 6.

E. 7

am 25. Februar 2008 anerkannt hatte (Urk. 6/192/898 f.), sprach diese dem Versicherten mit Verfügung vom 14. März 2008 für beide Unfälle eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 55 % ab 1. November 2006 sowie für die verbliebene Beeinträchtigung aus dem Unfall vom 16. Juni 1991 eine auf einer Integritätseinbusse von 10 % beruhende Integritätsentschädigung zu (Urk. 6/ 192/889-892).

E. 10

bis April 2011 wurde der Versicherte im Auftrag des Haftpflichtversicherers observiert
Urk. 6/192/323

ff. und 353

ff.). Der Haftpflichtversicherer veranlasste sodann eine interdisziplinäre Begutachtung bei der D.____ (Gu t achten vom 3. Juni 2011, Urk. 6/ 192/450 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.